

Reglement für die Technischen Betriebe Wil

vom ...

Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung von Art. 3ff. und 125ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. A der Gemeindeordnung² vom 8. Februar 2016 als Reglement:

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) Rechtsstellung und Aufgaben der Technischen Betriebe Wil (TBW);
- b) Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Versorgungsanlagen der TBW;
- c) die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Wil und den Personen, welche Leistungen der TBW beziehen.

Begriffe

Art. 2

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieversorgungen sind die Elektrizitäts-, die Wärme- und die Gasversorgung;
- b) Versorgungsanlagen sind die Energieversorgungsanlagen, die Wasserversorgung und das Kommunikationsnetz;
- c) Der Begriff Endverbraucher ist gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung definiert; für die Gasversorgung gilt die gleiche Definition sinngemäss;
- d) Brauchwasser ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, z.B. Wasser zu Kühlzwecken;
- e) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;

¹ GG; sGS 151.2

² sRS 111.1

- f) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
- g) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
- h) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen;
- i) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.

Rechtsstellung der TBW

Art. 3

¹ Die TBW sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Wil.

Einwohnerdaten

Art. 4

¹ Die Stadt stellt den TBW die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben die erforderlichen Informationen, insbesondere die Einwohner- und Gebäudedaten, zur Verfügung.

Aufgaben der TBW

Art. 5

¹ Die TBW haben im Gebiet der Stadt Wil folgenden Versorgungsauftrag:

- a) Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen;
- b) Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze;
- c) Betrieb der öffentlichen Beleuchtung gemäss Leistungsauftrag;
- d) Löschwasserversorgung.

² Der Stadtrat kann den TBW damit verbundene weitere Aufgaben sowie Aufgaben ausserhalb des Gebiets der Stadt Wil übertragen.

³ Der Stadtrat erlässt eine Eignerstrategie, die mindestens zu Beginn einer neuen Legislatur einer Überprüfung unterzogen wird.

2. Rechtsverhältnisse

Bezugsverhältnis

Art. 6

a) Kundschaft

¹ im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Personen, welche mit der Verwaltung betraut sind oder ersatzweise die Personen, welche das Eigentum an demjenigen Objekt innehaben,

- in welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.

² Ein Wechsel in der Person der Kundschaft ist den TBW mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Gebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

b) Ausgestaltung

Art. 7

¹ Das Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Wil ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die TBW der Kundschaft Energie oder Wasser liefern und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet. Bei der Wasser- und der Wärmeversorgung enthält es auch die Netznutzung.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Wasser.

³ Wird kein Bezug von Energie oder Wasser mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Sieht das Bundesrecht andere Kündigungsfristen vor, so gelten diese.

Netznutzungsverhältnis

Art. 8

¹ Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die TBW für Endverbraucher Strom oder Gas durch ihr Netz leiten (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen Netznutzungsgebühren entrichten.

² Für Endverbraucher mit Netzzugang beginnt das Netznutzungsverhältnis mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Netznutzung. Die Endverbraucher können das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

³ Für Endverbraucher ohne Netzzugang beginnt und endet das Netznutzungsverhältnis gleichzeitig mit dem Bezugsverhältnis.

Öffentlich-rechtliche Verträge

Art. 9

¹ Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts-, die Wärme oder die Gasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation und
- b) für die TBW ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

² Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die TBW übertragen.

Privatrechtliche Verträge

Art. 10

¹ Mit privatrechtlichem Vertrag geregelt werden alle Rechtsverhältnisse, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind.

² Dazu gehören insbesondere:

- c) Kommunikationsdienstleistungen für Endkunden in- und ausserhalb des Stadtgebietes
- d) Energiecontracting;
- e) der Verkauf von Gas und Strom für Mobilitätsanwendungen;
- f) das Bezugsverhältnis von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche von den TBW Strom oder Gas beziehen;
- g) Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Unternehmen, welche über das Kommunikationsnetz Telekommunikationsdienstleistungen anbieten;

³ Rechtsverhältnisse gemäss Art. 5 Abs. 2, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung gemäss Art. 136f. Gemeindegesetz geregelt werden.

3. Infrastruktur

Einrichtungen der TBW

Art. 11

¹ Die TBW sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

Schilder der TBW, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Anschluss- und Verteilkästen, Leitungen und Einfriedungen auf privatem Grund sind zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

² Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch die TBW beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.

³ Arbeiten an Einrichtungen der TBW dürfen nur durch von ihnen ermächtigte Personen ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorgängig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

Anspruch auf Anschluss

Art. 12

¹ In den Bauzonen besteht Anspruch auf den Anschluss an die Wasserversorgung.

² Auf den Anschluss an die Gas- und die Wärmeversorgung sowie an das Kommunikationsnetz besteht kein Anspruch. Die TBW entscheiden über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit.

³ Für die Elektrizitätsversorgung gilt das übergeordnete Recht.

Ausserbetriebnahme unbenützter oder unwirtschaftlicher Anschlüsse

Art. 13

¹ Werden bestehende Anlagen der Versorgungen nicht mehr benützt, unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so können die TBW alle bestehenden Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen.

² Die betroffenen Personen sind bei der Gas- und der Wärmeversorgung für den Restwert ihrer Anlagen angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese.

³ Verlangt der Kunde die Ausserbetriebnahme (Plombierung) von Anschlüssen des Kommunikationsnetzes, so trägt er die dafür anfallenden Kosten.

⁴ Die Wiederinbetriebnahme solcher Anschlüsse gilt als kostenpflichtige Änderung.

Anschlussleitung

Art. 14

a) Allgemeines

¹ Die Anschlussleitungen der Gas-, Wasser-, Wärme- und der Elektrizitätsversorgung bis zum Hauptabsperrorgan beim Gebäudeeintritt bzw. bis zur Anschlusssicherung sowie diejenigen der Wasserversorgung im öffentlichen Grund bis zum Haupthahn stehen im Eigentum der Stadt Wil.

² Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich von den TBW erstellt, verändert und unterhalten. Sie entscheiden über die Lage und die Anschlusspunkte (vorbehalten bleibt Art. 31 Abs. 2).

³ Die TBW erstellen oder verändern Anschlussleitungen, wenn die Eigentümerschaft des dadurch erschlossenen Objekts die Erstellung bzw. Veränderung bestellt und die übrigen rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die TBW können bewilligen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.

⁵ Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

b) Rechte

Art. 15

¹ Die Eigentümerschaft des Objekts:

- a) gewährt der Stadt mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen und
- b) sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

Hausinstallation

Art. 16

a) Allgemeines

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen der Energieversorgungen und der Wasserversorgung sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

² Die Hausinstallationen des Kommunikationsnetzes werden durch die Eigentümerschaft erstellt und unterhalten. Werden die Hausinstallationen aber durch die TBW erstellt und unterhalten, so hat die Stadt an diesen Hausinstallationen ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

³ Die TBW stellen den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

b) Installationsbewilligung

Art. 17

¹ Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der TBW oder der zuständigen Behörde eines anderen Schweizer Gemeinwesens sind.

² Die TBW erteilen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation bietet.

³ Die TBW können eine durch sie erteilte Bewilligung entziehen bzw. eine fremde Bewilligung für das Gebiet der Stadt Wil aberkennen, wenn

wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften oder von anerkannten Regeln der Technik.

Elektronische Messeinrichtungen

Art. 18

¹ Die TBW sind berechtigt, elektronische Messeinrichtungen einzusetzen, welche die automatische Datenübermittlung ermöglichen.

² Die Erfassung und Speicherung der Daten in den Messeinrichtungen sowie die Weiterleitung an die Verarbeitungssysteme erfolgt in pseudonymisierter Form. Es wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Daten Zugriff haben. Die in den Messeinrichtungen gespeicherten Daten werden nach spätestens zwei Jahren automatisch gelöscht.

³ Die Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der TBW nötig ist und sich die Dritten zur Geheimhaltung verpflichten oder wenn ein Gericht bzw. eine Behörde die Preisgabe der Daten anordnet.

⁴ Die Kundschaft kann den elektronischen Zugriff auf ihre Verbrauchsdaten bestellen. Sie erklärt sich mit der Bestellung damit einverstanden, dass die Pseudonymisierung der Daten nicht mehr gewährleistet ist.

4. Finanzierung

Bemessung der Gebühren

Art. 19

¹ Die durch die TBW erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reservebildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt, decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.

² Bei der Wärmeversorgung darf dieses Ziel während der Einführungsphase unterschritten werden, wenn es erforderlich ist, um sie im Vergleich zum Wärmemarktpreis konkurrenzfähig zu halten.

Steuern und Abgaben

Art. 20

¹ Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von den TBW erbrachten Leistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang den Kunden weiterverrechnet.

² Die Tarife, Gebühren und Beiträge, welche in den Reglementen enthalten sind oder gestützt darauf erlassen wurden, werden um den jeweils

geltenden Zuschlag erhöht.

³ Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer nicht in den Beiträgen, Tarifen und Gebühren enthalten.

⁴ Diese Überwälzungsregelungen gelten sinngemäss für Konzessions- oder andere Abgaben, die von den TBW ausserhalb des Stadtgebietes entrichtet werden müssen.

Ablieferung an den allg. Haushalt

Art. 21

¹ Die TBW leisten eine Abgeltung an den allgemeinen Haushalt, die ihrem Ertragsüberschuss entnommen wird. Das Parlament legt diese fest.

Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 22

¹ Die TBW entschädigen den allgemeinen Haushalt für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss dem Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen³.

Weitergabe an Dritte

Art. 23

¹ Wer Energie oder Wasser von den TBW bezieht und an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen als die von den TBW erhobenen Bezugsgebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängende Kosten.

² Die Weitergabe von Energie und Wasser an Dritte bedarf darüber hinaus einer Vereinbarung mit den TBW.

Ausschluss der Verrechnung

Art. 24

¹ Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.

Solidarische Haftung

Art. 25

¹ Es haften solidarisch:

- a) Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Erstellung der Anschlussleitung;
- b) Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für die Bezugsgebühren;
- c) Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für die Netznutzungsgebühren.

³ sRS 754.1

Säumnis

Art. 26

¹ Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

² Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können folgende Inkassomassnahmen ergriffen werden:

- a) Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen;
- b) Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- c) Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- d) Begrenzung der Energie- und Signallieferung;
- e) Einstellung der Energie- und Signallieferung.

³ Die Inkassomassnahmen können miteinander kombiniert werden.

⁴ Wird die Energie- und Signallieferung eingestellt, so wird für das Aus- und Wiedereinschalten je eine Gebühr erhoben.

Verjährung

Art. 27

¹ Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

4. Weitere Bestimmungen

Einschränkung der Lieferung bzw. der Netznutzung

Art. 28

¹ Die TBW sind befugt, die Lieferung von Energie, Kommunikationsleistungen oder Wasser bzw. die Netznutzung einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;
- d) Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie bzw. Wasser Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

² Die TBW nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

Haftungsbeschränkung

Art. 29

¹ Soweit zwingendes übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, haftet die Stadt nicht:

- a) für Druck-, Temperatur- und Spannungsschwankungen in der Energieversorgung;
- b) für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers;
- c) für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser durch Dritte entstehen;
- d) für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen;
- e) für Schäden, die dadurch entstehen, dass Messdaten, welche im Auftrag der Kundschaft übermittelt werden, nicht eintreffen oder fehlerhaft sind;
- f) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
- g) für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Strafbestimmung

Art. 30

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Ermächtigung der TBW Arbeiten oder andere Eingriffe an ihren Einrichtungen vornimmt;
- b) ohne Bewilligung Anschlussleitungen oder Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;
- c) eine durch die TBW unterbrochene Energie- oder Wasserzufuhr ohne ihre Ermächtigung wiederherstellt;
- d) vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren oder Beiträgen zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist;
- e) einer Pflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegenden Pflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

II. Besonderer Teil

1. Elektrizitätsversorgung

Anschlussleitung

Art. 31

¹ Die Anschlussleitungen der Elektrizitätsversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Transformatorenstation ab dieser) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

² Für Anschlussleitungen über 630 A wird anstelle der Gebühr gemäss

nachfolgenden Bestimmungen eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Abweichend hiervon können die TBW bewilligen, dass die Erstellung der Anschlussleitung direkt durch die bestellende Person erfolgt; der Anschluss der Trafostation an das Netz ausgenommen.

Finanzierung

Art. 32

a) Anschlussgebühr

aa) Grundsatz

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr. Diese setzt sich aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Stromversorgung (Netzkostenbeitrag) zusammen.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr (Hausanschlussbeitrag & Netzkostenbeitrag), bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

ab) Hausanschlussbeitrag

Art. 33

¹ Der Hausanschlussbeitrag beträgt:

- a) Bei einer Absicherung bis 25 A Fr. 4'000.-- - Fr. 6'000.--;
- b) Bei einer Absicherung bis 60 A Fr. 4'500.-- - Fr. 7'000.--;
- c) Bei einer Absicherung bis 160 A Fr. 6'000.-- - Fr. 8'000.--;
- d) Bei einer Absicherung bis 250 A Fr. 7'000.-- - Fr. 10'000.--;
- e) Bei einer Absicherung bis 400 A Fr. 10'000.-- - Fr. 15'000.--.
- f) Bei einer Absicherung ab 400 A nach Aufwand

ac) Netzkostenbeitrag

Art. 34

¹ Der Netzkostenbeitrag beträgt:

- a) Bei einer Absicherung bis 25 A Fr. 4'000.-- - Fr. 6'000.--;
- b) Bei einer Absicherung bis 60 A Fr. 4'500.-- - Fr. 7'000.--;
- c) Bei einer Absicherung bis 160 A Fr. 6'000.-- - Fr. 8'000.--;
- d) Bei einer Absicherung bis 250 A Fr. 7'000.-- - Fr. 10'000.--;
- e) Bei einer Absicherung bis 400 A Fr. 10'000.-- - Fr. 15'000.--.
- f) Bei einer Absicherung bis 630 A Fr. 25'000.-- - Fr. 30'000.--.

² Für Anschlussleitungen mit mehr als 630 A gelten die Regelungen für Grossanschlüsse mit eigener Transformatorenstation gemäss Art. xy des Versorgungsreglements.

b) Bezugsgebühr

Art. 35

¹ Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) einem Preis für den Bezug ökologischer Stromprodukte.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

c) Netznutzungsgebühr

Art. 36

¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Blindenergie.

² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Eigenerzeugung von Strom

Art. 37

¹ Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung in das Elektrizitätsnetz der TBW setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.

² Die durch die TBW zu bezahlende Vergütung für die physische Energie bzw. den ökologischen Mehrwert wird mit einem speziellen Tarif festgelegt.

³ Die TBW können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.

2. Gasversorgung

Anschlussleitung

Art. 38

¹ Die Anschlussleitungen der Gasversorgung umfassen die Anlagen vom

Anschluss an die Hauptleitung bis zum Haupthahn bei Gebäudeeintritt.

² Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die TBW die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Finanzierung

Art. 39

a) Anschlussgebühr

aa) Grundsatz

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gasversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr. Diese setzt sich aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Gasversorgung (Netzkostenbeitrag) zusammen.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr (Hausanschlussbeitrag & Netzkostenbeitrag), bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

ab) Hausanschlussbeitrag

Art. 40

¹ Der Hausanschlussbeitrag beträgt:

	Kostenstufe 1 bis 50 m Leitungslänge	Kostenstufe 2 bis 100 m Leitungslänge	Kostenstufe 3 über 100 m Leitungslänge
exkl. Grabarbeiten	Fr. 2'500.--	Fr. 3'000.--	Fr. 3'500.--
exkl. Grabarbeiten innerhalb Grundstück; inkl. Grabarbeiten ausserhalb Grundstück	Fr. 3'500.--	Fr. 4'500.--	Fr. 5'500.--
Inkl. sämtlicher Grabarbeiten	Fr. 4'500.--	Fr. 6'000.--	Fr. 7'500.--

² Die Länge der massgebenden Leitung bemisst sich vom bestehenden Versorgungsnetz bis und mit Haupthahn. Ein allenfalls erforderlicher Druckregler ist im Beitrag eingeschlossen.

³ Auf den massgebenden Beitragssatz wird eine Ermässigung gewährt:

a) wenn durch eine neue Hausanschlussleitung gleichzeitig eine Erschliessung von weiterem Anschlusspotential erfolgt, wird auf die nächsttiefere Kostenstufe abgestellt;

- b) bei gleichzeitiger Ausführung der Hausanschlussleitung mit dem Neubau der Hauptleitung oder bei gemeinsamer Gaszuleitung für zwei nachbarschaftliche Gebäude oder bei gleichzeitiger Durchleitung in nachbarschaftliche Liegenschaften erfolgt eine Ermässigung um Fr. 750.--;
- c) bei gleichzeitiger Erschliessung mehrerer Reiheneinfamilienhäuser wird eine Ermässigung aufgrund einer Offerte der TBW gewährt; sie beträgt höchstens 40 % des ordentlichen Beitragsatzes.

ac) Netzkostenbeitrag

Art. 41

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistung des Anschlusses. Er beträgt (G = Zählergrösse):

- a) G 6 (- 60 kW) Fr. 600.--;
- b) G 10 (- 100 kW) Fr. 1'000.--;
- c) G 16 (- 160 kW) Fr. 1'600.--;
- d) G 25 (- 250 kW) Fr. 2'500.--;
- e) G 40 (- 400 kW) Fr. 4'000.--;
- f) G 65 (- 650 kW) Fr. 6'500.--;

² Für Anschlussleitungen mit mehr als 650 kW wird der Netzkostenbeitrag von den TBW im Einzelfall festgelegt. Bis zur Zählergrösse G 4 (- 40 kW) ist der Netzkostenbeitrag im Hausanschlussbeitrag enthalten.

b) Bezugsgebühr

Art. 42

¹ Die Bezugsgebühr der Gasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Nennleistung der Anlage;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- c) einem Preis für den Bezug von ökologischem Gas (Biogas, erneuerbares Gas).

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

c) Netznutzungsgebühr

Art. 43

¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Gas;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Gaswirtschaftsjahres während einer Stunde bestellt wird.

² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netz-

nutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

3. Wasserversorgung

Anschlussleitung

Art. 44

¹ Die Anschlussleitungen der Wasserversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Gebäudeeintritt.

² Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so können die TBW die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Finanzierung

Art. 45

a) Grundsatz für Anschlussgebühr

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr aufgrund des aktuellen Zeitwerts des Objektes in der Höhe von 0.6 – 1.2 %. Der Anschlussbeitrag umfasst die Installation der Gebäudeanschlussleitung ab der bestehenden Hauptleitung im von der Bauherrschaft bereitgestellten Grabenprofil. Die Bauherrschaft trägt die Kosten der Grabarbeiten.

² Gelangt ein Objekt nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung, ohne von dieser Trink- oder Brauchwasser zu beziehen, so beträgt der Anschlussbeitrag zwischen 40 und 60 % des Ansatzes gemäss Abs. 1.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

b) Nachzahlung von Anschlussgebühr

Art. 46

¹ Soweit der aktuelle Zeitwert eines taxpflichtigen Objektes infolge An-, Um- oder Ausbauten oder anderen baulichen Änderungen steigt, sind die Anschlussbeiträge für die Differenz nachzuzahlen. Als anrechenbare Wertsteigerung gilt höchstens die Differenz zwischen dem aktuellen Zeitwert am 1. Januar des Veranlagungsjahres und dem rechtskräftigen Zeitwert nach der Neuschätzung. Der Stadtrat legt die minimale Wertsteigerung, welche zur Nachzahlung führt, innerhalb der Bandbreite von 20 - 50 % periodisch fest.

² Schliesst ein Kunde über seinen bereits bestehenden Anschluss dem Verteilnetz ein zusätzliches Objekt an, so ist als Anschlussgebühr nur der Gebäudezuschlag auf die Erhöhung des Gebäudezeitwertes zu leisten.

c) Bezugsgebühr

Art. 47

¹ Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Grösse des Zählers (Q_{max});
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Wasser

d) Brandschutz

Art. 48

¹ Wer einen Wasseranschluss für Sprinkleranlagen bestellt, bezahlt dafür eine Gebühr in Höhe der effektiven Kosten für die Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur, welche der Anschluss erfordert. Im Übrigen wird für den Anschluss keine Gebühr erhoben.

² Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest.

³ Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die TBW.

4. Wärmeversorgung

Wärmeversorgung

Art. 49

¹ Die Wärmeversorgung umfasst die Fernwärme und die Nahwärmeverbunde.

Anschlussleitung

Art. 50

¹ Die Anschlussleitungen der Wärmeversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zu den Absperrorganen bei Gebäudeeintritt.

² Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so können die TBW die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Finanzierung

Art. 51

a) Anschlussgebühr

aa) Grundsatz

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wärmeversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr. Diese setzt sich aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitungen (Hausanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Wärmeversorgung (Netzkostenbeitrag) zusammen.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr (Hausanschlussbeitrag & Netzkostenbeitrag), bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁴ Um neue Kunden zu gewinnen, können die TBW auf die Erhebung von Anschlussgebühren in angemessenem Umfang verzichten. Der Stadtrat erlässt Richtlinien.

ab) Hausanschlussbeitrag

Art. 52

¹ Der Hausanschlussbeitrag beträgt bis 20 m Leitungslänge Fr. 7'500.--. Für Leitungslängen über 20 m hat sich die Eigentümerschaft an den Zusatzkosten zu beteiligen.

² Die Länge der massgebenden Leitung bemisst sich vom bestehenden Versorgungsnetz bis und mit Absperrorgan.

ac) Netzkostenbeitrag

Art. 53

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistung des Anschlusses. Er beträgt Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- pro kW.

² Für Anschlussleistungen mit mehr als 500 kW wird der Netzkostenbeitrag von den TBW im Einzelfall festgelegt.

b) Bezugsgebühr

Art. 54

¹ Die Bezugsgebühr der Wärmeversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Nennleistung der Anlage;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Wärme.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Investitionsschutz

Art. 55

¹ Kündigt die Kundschaft das Bezugsverhältnis der Wärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so bezahlt sie eine Gebühr in Höhe der anteilmässigen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung (pro rata temporis).

5. Kommunikationsnetz

Grundsatz

Art. 56

¹ Die Stadt betreibt ein Kommunikationsnetz, welches sie zum einen für Endkunden mit eigenen Diensten nutzt und zum anderen Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt die Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

² Die Rechtsverhältnisse mit weiteren Telekommunikationsanbietern werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Telekommunikationsdienstleistungen ausserhalb der Stadt Wil

Art. 57

¹ Die TBW können ausserhalb des Gebietes der Stadt Wil Endkunden Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, wenn sie von den Inhabern der Netze mittels privatrechtlicher Verträge dazu ermächtigt werden.

² Die TBW können auch ausserhalb der Stadt Wil eigene Kommunikationsnetze erstellen und betreiben; in beiden Fällen muss die Wirtschaftlichkeit gegeben sein.

Anschlussleitung

Art. 58

¹ Die Anschlussleitungen des Kommunikationsnetzes umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Anschluss an den Signalübergabepunkt.

² Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr, die sich nach der Anzahl Nutzungseinheiten bemisst.

³ Um neue Kunden zu gewinnen, können die TBW auf die Erhebung von Anschlussgebühren in angemessenem Umfang verzichten. Der Stadtrat erlässt Richtlinien.

⁴ Der Ersatz bestehender Coax Leitungen durch Glasfasern erfolgt ohne Erhebung einer Anschlussgebühr.

Hausinstallation

Art. 59

¹ Wer eine neue Hausinstallation oder die Änderung einer bestehenden Hausinstallation bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

² Für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Hausinstallationen bezahlt die Eigentümerschaft des Objekts eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Gebühren für den Grundeigentümer und für andere Telekommunikationsanbieter

Art. 60

¹ Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren der TBW bei den Endkunden erhoben.

² Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren der TBW. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben.

³ Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss des TBW, so verrechnen die TBW diesem die Gebühren für die unbeleuchtete Faser.

Kündigung und Investitionsschutz

Art. 61

¹ Die Eigentümerschaft des Objekts kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Wer einen Anschluss, der im Rahmen der Ersterschliessung kostenlos erstellt wurde, früher als 20 Jahre nach der Betriebsaufnahme kündigt, bezahlt eine Gebühr. Diese entspricht den von der Stadt finanzierten Aufwendungen für den Anschluss abzüglich 5 % pro ganzem Betriebsjahr.

Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden

Art. 62

¹ Die von den TBW innerhalb und ausserhalb des Gebietes der Stadt Wil angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen werden auf privatrechtlicher Basis angeboten. Die TBW schliessen dazu privatrechtliche Vereinbarungen mit den Endkunden ab.

² Die TBW können dazu AGB verwenden, die gemäss Art. xx des Organisationsreglements vom Stadtrat zu genehmigen sind.

³ Die TBW legen das Angebot und die Tarife in eigener Kompetenz fest. Die Tarife für diese Angebote sind marktgerecht und kostendeckend auszugestalten.

Bekanntgabe von Daten

Art. 63

¹ Die TBW können den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

² Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

6. Energiefonds

Förderung durch TBW

Art. 64

¹ Die TBW können im Rahmen des Budgets und des Reglements über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge⁴ vom 31. Januar 2013 in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil eigene Förderbeiträge sprechen.

III. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 65

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife.

Übergangsbestimmungen

Art. 66

Die Anschlussgebühr für die Versorgungen richten sich nach altem Recht, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Fremdänderungen

Art. 67

Nachfolgende Erlasse werden wie folgt geändert.

a) Das Feuerschutzreglement der Stadt Wil⁵ vom 1. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 11a – Wasserentnahme aus Hydranten (neu einzufügen)

¹ Aus Hydranten und aus anderen Feuerlöscheinrichtungen darf Wasser nur durch die zuständigen Organe und nur für Feuerlöschzwecke entnommen werden.

² Die TBW können befristete Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Kosten für den Wasserbezug richten sich nach dem Gebührentarif für die Wasserversorgung⁶.

Aufhebung
Rechts

bisherigen

Art. 68

Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben:

- a) Reglement Technische Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen
- b) Reglement Wasserversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen
- c) Reglement Gemeinschaftsantenne vom 11. Dezember 1991 samt

⁴ sRS 741.1

⁵ sRS 414.1

⁶ Ziff..... sRS

- Nachträgen
- d) Reglement Elektrizitätsversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen
 - e) Reglement Gasversorgung vom 11. Dezember 1991 samt Nachträgen

Referendum und Kenntnisgabe

Art. 69

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁷.

² Das Reglement ist dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen⁸.

Vollzugsbeginn

Art. 70

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁹.

Stadt Wil

Roland Bosshart
Parlamentspräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

⁷ Die Referendumsfrist ist am xx.xxx 202x unbenutzt abgelaufen.

⁸ Art. 125 Abs. 3 GG; sGS 151.2

⁹ xx. xxxx 202x